



Hinweise zur Hundesteuer-Anmeldung

1. Die **Anmeldung** ist **persönlich vom Halter** innerhalb von **14 Tagen** nach Zuzug / Aufnahme des Hundes in den Haushalt vorzunehmen (§ 2 Hundesteuersatzung).
2. **Mitzubringen** sind:
 - Die Ahnentafel oder sonstige Bescheinigungen der Rasse / Mischrasse
 - Das Impfbuch
 - Name und Anschrift des Vorbesitzers
 - Ausbildungsnachweise / Bescheinigungen von z. B. Blinden-/Sanitäts-/Meldehunden für Steuervergünstigungen
3. Die **Steuerpflicht** entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird (§ 3 Hundesteuersatzung).
4. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig. (§ 9 Hundesteuersatzung).

Die Steuer beträgt jährlich (§ 5 Hundesteuersatzung)

- für den Ersthund 60,00 €
 - für den Zweithund 90,00 €
 - für jeden weiteren Hund 120,00 €
 - für sogenannte Kampfhunde 600,00 €
5. Für die Haltung sogenannter **Kampfhunde** (s. § 5 der Hundesteuersatzung) ist eine Erlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen.
 6. Gemäß § 11 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Hundesteuersatzung vom 01.01.2024 bleibt die Hundesteuermarke für die Dauer der Hundehaltung gültig und Eigentum der Stadt Weilburg.
Bei Ausgabe einer Ersatzmarke werden **3,00 €** Gebühr erhoben.